

VORLAGE

Gremium	Status
Werkausschuss	öffentlich
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich

Allgemeine Entwässerungssatzung für die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau**Sachverhalt:**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems auf privatrechtlicher und im Gebiet der früheren Verbandsgemeinde Nassau auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB – VG Bad Ems) bzw. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (VG Nassau). In der Fusionsvereinbarung wurde festgeschrieben, das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung künftig einheitlich öffentlich-rechtlich auszugestalten.

Begriffsbestimmungen, Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht oder Anschluss- und Benutzungszwang, zu Abwassergruben, Abwasseruntersuchungen sowie Bußgeldtatbeständen etc. werden durch Satzung (Allgemeine Entwässerungssatzung) festgelegt.

Die Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems trat bereits am 1. Januar 1997 in Kraft. Wesentlich neuer ist die „Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung“ der früheren Verbandsgemeinde Nassau vom 8. Dezember 2016.

In der Fusionsvereinbarung wurde eine einheitliche Allgemeine Entwässerungssatzung für das neue Verbandsgemeindegebiet zum 1.1.2019 angestrebt, was aber leider nicht umsetzbar war. Der in § 11 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau verankerten Verpflichtung zum 1.1.2020 wird nun nachgekommen.

Sinnvoll ist, sich weitgehend an der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu orientieren. Die erst knapp drei Jahre alte Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau entspricht dieser bereits weitgehend. Deshalb hat die Werkleitung sich dazu entschlossen, grundsätzlich die „Nassauer Regelungen“ zu übernehmen und lediglich dort Änderungen vorzunehmen, wo dies z. B. aufgrund gesetzlicher Änderungen oder fusionsbedingt notwendig war.

Aus Kundensicht gibt es auch für die Bewohner der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems keine nennenswerten Abweichungen.

Beigefügt sind

- der Entwurf der Allgemeinen Entwässerungssatzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau (Anlage 1);
- eine Gegenüberstellung des Entwurfs und der alten Nassauer Satzung (Anlage 2);
- Erläuterungen zu allen Abweichungen in diesen beiden Werken (Anlage 3);
- die Satzung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems (Anlage 4)
- der Entwurf der geänderten AEB Abwasser für den Bereich der ehemaligen VG Bad Ems (Anlage 5).

Eine Synopse unter Einbeziehung des Entwurfs der neuen Allgemeinen Entwässerungssatzung und beider Altsatzungen wäre zu unübersichtlich geworden, weil der Aufbau des bisherigen Bad Emser Regelwerks altersbedingt stark von der Neufassung bzw. der Nassauer Satzung abweicht.

Der Satzungsentwurf wurde mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz abgestimmt. Deren Mitarbeiter Rolf Flerus steht während der Werkausschuss-Sitzung am 23. Oktober 2019 für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Allgemeine Entwässerungssatzung hat keine unmittelbaren finanziellen Folgen für die Verbandsgemeindewerke und ihre Kunden. Die AEB Abwasser der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems mit ihren entgeltsrechtlichen Regelungen und die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau bleiben, bis auf die durchweg redaktionellen Änderungen in den AEB Abwasser, vorerst in ihren bisherigen Fassungen weiterbestehen.

AEB Abwasser

Folgende Verweise in den AEB Abwasser der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems sind zu ändern:

- | | | |
|---------------|---|--|
| - § 1 Abs. 1 | - | von § 12 in § 17 der AES |
| - § 2 Abs. 1 | - | von § 22 in § 89 Wasserhaushaltsgesetz |
| - § 9 Abs. 3 | - | von § 10 in § 13 der AES |
| - § 11 Abs. 1 | - | von § 12 Abs. 1 in § 17 der AES |

Die in § 1 Abs. 1 enthaltene Bezeichnung „Verbandsgemeinde Bad Ems“ ist durch „Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau“ zu ersetzen.

§ 4 Abs. 7 der AEB Abwasser wird wie folgt neu gefasst: „Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.“ Der dort bislang befindliche Passus „insbesondere § 98“ (Landeswassergesetz) ist nicht mehr korrekt, weil der Inhalt des genannten Paragraphen in verkürzter Form in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurde.

§ 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Gerichtsstand für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der VGW“. Die bislang ebenfalls in dieser Vorschrift enthaltene Gerichtsstandsregelung für Kaufleute, die nicht zu den Gewerbetreibenden nach § 4 Handelsgesetzbuch (HGB) gehören, entfällt. Den Personenkreis der „Minderkaufleute“ kennt das Gesetz nicht mehr, § 4 HGB wurde gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Entwässerungssatzung für den Bereich der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau und die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems werden in der beigefügten Fassung, bzw. wie unter „AEB Abwasser“ dargestellt, beschlossen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister